

**Satzung der Ortsgemeinde Nieder-Hilbersheim
über die Höhe des Ablösungsbetrages bei Nichtherstellung
von KFZ-Stellplätzen vom 31.08.1992**

geändert durch die Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 01.08.2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nieder-Hilbersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1992 (GVBl. S. 143) i. V. m. § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307) in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 11.08.1992 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 86 Abs. 2 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 45 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.

(2) Die gemeindliche Zustimmung erfolgt durch entsprechenden Beschluss des Gemeinderates bzw. eines Ausschusses, soweit die Zuständigkeit hierfür einem Ausschuss übertragen ist.

(3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.

(4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages kein Nutzungsrecht an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den gesamten Ortsbereich.

§ 3

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gem. § 1 erhebt die Gemeinde einen Geldbetrag in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der danach errechnete Ablösungsbetrag ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zu dieser Satzung.

(2) Die Zahlung des Geldbetrages wird einen Monat nach Erteilung der Baugenehmigung fällig. Der Anspruch der Gemeinde bleibt auch dann bestehen, wenn von einer erteilten Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird.

(3) Der Geldbetrag gem. Abs. 1 kann unter Zugrundelegung der Berechnungsgrundlagen der Anlage zu dieser Satzung jährlich in der Haushaltssatzung der Gemeinde der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise angepasst werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Hilbersheim, den 31.08.1992

gez. Diehl, Ortsbürgermeister

Anlage
zur Satzung der Ortsgemeinde Nieder-Hilbersheim
über die Höhe des Ablösungsbetrages bei Nichtherstellung
von KFZ-Stellplätzen vom 31.08.1992

Berechnung des Betrages zur Ablösung von Stellplätzen für die Ortsgemeinde Nieder-Hilbersheim (für ebenerdige Stellplätze)

1. Herstellkosten pro qm Stellplatzfläche 127,80 Euro
2. Grunderwerbskosten 102,20 Euro pro qm
3. Fläche pro Stellplatz einschließlich anteiliger Verkehrsflächen 25 qm

Kosten pro Stellfläche somit $230,00 \text{ Euro} \times 25 \text{ m}^2 = 5.750,00 \text{ Euro}$
 $5.750,00 \text{ Euro} \times 60 \% = 3.450,00 \text{ Euro}$

Der Ablösungsbetrag beträgt somit pro Stellplatz 3.450,00 Euro.

Nieder-Hilbersheim, den 31.08.1992
gez. Diehl, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.